

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 16.05.2023
AZ.: IV/60.1-bei

WP 20-25 SV 60/040

Beschlussvorlage

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.06.2023

Rat der Stadt Hilden 21.06.2023

Vorberatung

Entscheidung

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023

Erläuterungen Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der erneut vorgelegten Gebührenkalkulation für die Grundstücksentwässerung für das Jahr 2023 und beschließt folgende

7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,99 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,20 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m³ Schmutzwasser).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,85 €.

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

1. Gründe für die erneute Vorlage

Die Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Niederschlags- und der Schmutzwässer für das Jahr 2023 wurde bereits mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 60/032 in der Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 13.12.2022 zur Kenntnis genommen und die 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 beschlossen.

Es handelte sich dabei um einen Vorbehalts-/Doppelbeschluss, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die von der Landesregierung initiierte Änderung des § 6 KAG, welcher alle Eckpunkte der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung erstmals in allen Einzelheiten im Gesetz regelt, vollzogen war. Das Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG erfolgte jedoch erst am 15.12.2022.

Wie in der Mitteilungsvorlage WP 20-25 SV 66/079 bereits erläutert, wirkt sich diese neue gesetzliche Regelung nicht nur auf die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 und die folgenden Jahre aus. Es wurde auch eine Neukalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022, sowie eine Nachtragssatzung mit satzungsgemäßigem Entstehungszeitpunkt am 15.12.2022 erforderlich.

Diese Neukalkulation für das Jahr 2022 wurde mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 60/037 in der Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 19.04.2023 zur Kenntnis genommen und die 6. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 beschlossen. Die Nachtragssatzung trat rückwirkend zum 15.12.2022 in Kraft. Somit wurde die Verwaltung in die Lage versetzt, für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide des Jahres 2022 nach Veröffentlichung der Satzungsänderung neue Bescheide zu erlassen.

Nebeneffekt dieser Satzungsänderung ist jedoch, dass bereits am 20.12.2022 durch die 5. Nachtragssatzung die ab dem 01.01.2023 geltende Gebührenhöhe und erst am 25.04.2023, mit Wirkung zum 15.12.2022, die Gebührenhöhe für das Jahr für 2022 durch die 6. Nachtragssatzung definiert wurde.

Um die Nachtragssatzungen mit ihrem satzungsmäßigen Entstehungszeitpunkt wieder in die richtige Reihenfolge zu bringen und unter Berücksichtigung, dass im Gegensatz zum Beratungszeitpunkt der 5. Nachtragssatzung die Novellierung des § 6 KAG mittlerweile bekannt gemacht ist und demzufolge über die Gebührenhöhe für das Jahr 2023 auch kein rechtlich eventuell angreifbarer Doppelbeschluss/Vorbehaltsbeschluss mehr erforderlich ist, schlägt die Stadtverwaltung vor, die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 erneut zur Kenntnis zu nehmen und eine entsprechende 7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 zu beschließen.

Inhaltliche Änderungen in der Gebührenkalkulation zu der am 13.12.2022 im Rat der Stadt Hilden mit SV WP 20-25 SV 60/032 beschlossenen Variante 2 sind nicht vorhanden.

2. Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für die Stadtentwässerung für das Jahr 2023

2.1 Kostenträgerstruktur

Für die zu berechnenden Tarife wurden die unter Pkt. 2.2 bis 2.4 genannten Hauptkostenträger gebildet. Diesen Hauptkostenträgern nicht direkt zuzuordnende Kosten werden über Vorkostenträger mittels unterschiedlicher Umlageschlüssel verteilt. Bei der Schmutzwasserentsorgung erfolgt eine differenzierte Veranlagung, da ein Teil der Anschlussnehmer*innen für die Abwasserreinigung Beiträge direkt an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) zahlt. Dieser Sachverhalt wurde in der Vergangenheit bereits durch die separat ausgewiesenen Gebührenbestandteile „Abwasserreinigungsgebühr“ und „Abwasserableitungsgebühr“ dargestellt. Als weiterer Kostenträger der Stadtentwässerung fungiert die Niederschlagswasserentsorgung.

2.2 Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung

In diesem Tarif werden die Kosten für die Abwasserreinigung und die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive der Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.939.102 €. Als Verbrauch ist eine Menge von 2.979.000 m³ zugrunde zu legen. Die Gebühr steigt auf 1,99 € (+ 16,37 %). Die Gebührenerhöhung liegt vor allem darin begründet, dass sich der an den BRW zu entrichtende Beitrag von 2.854.501 € auf 3.692.000 € erhöht.

2.3 Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung

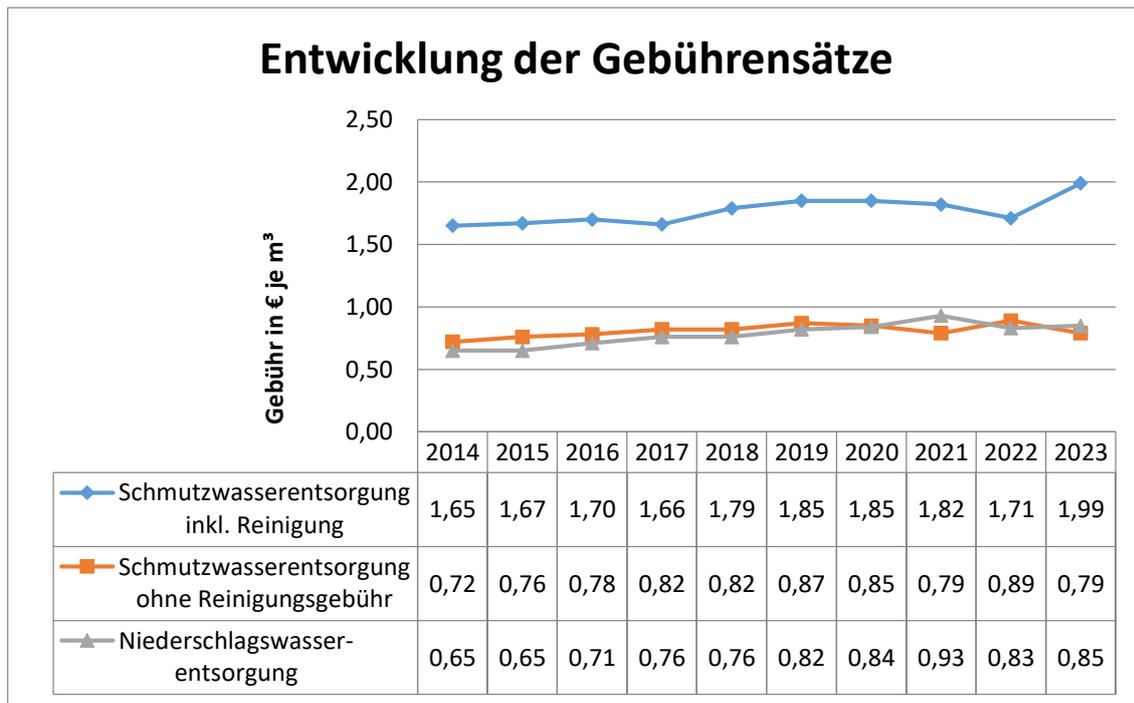
In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive der Überdeckung aus Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 245.367 €. Als Verbrauch ist eine Menge von 312.000 m³ zugrunde zu legen. Die Gebühr sinkt auf 0,79 € (- 3,66 %). Der Rückgang der Gebühren ergibt sich aus der Tatsache, dass in dieser Variante das Anlagevermögen „Entwässerungsanlagen“ mit einer geringeren Verzinsung als in den Vorjahren berücksichtigt wird.

2.4 Niederschlagswasser

In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserentsorgung inklusive der Überdeckung aus Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.451.690 €. Als Fläche sind 5.252.000 m² zugrunde zu legen. Die Gebühr steigt auf 0,85 € (+ 2,41 %). Der Anstieg der Gebühren liegt unter anderem darin begründet, dass auch in diesem Bereich der an den BRW zu entrichtende Betrag von 758.189 € auf 916.000 € ansteigt. Der vom städtischen Haushalt zu tragende Anteil für die Straßenentwässerung beträgt 1.237.522 €.

3. Entwicklung der Gebühren seit 2014

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der kalkulierten Gebühren seit 2014:



4. Gebührenvergleich

Der Bund der Steuerzahler veröffentlicht jährlich Abwassergebührentarife in NRW. Nachfolgend die Gebühren 2022 im Kreis Mettmann

Kommune	Schmutzwasser €	Regenwasser €	Summe Musterhaushalt € *
Stadt Erkrath	2,12	1,04	559,20
Stadt Haan	2,11	0,62	502,60
Stadt Heiligenhaus	2,87	1,31	744,30
Stadt Hilden	1,71	0,83	449,90
Stadt Langenfeld (Rheinland)	2,09	0,70	509,00
Stadt Mettmann	3,06	1,25	774,50
Stadt Monheim am Rhein	2,88	1,91	824,30
Ratingen	1,85	1,06	507,80
Velbert	2,79	1,69	777,70
Wülfrath	2,46	1,11	636,30

*Musterhaushalt (Definition nach Bund, der Steuerzahler):

200 Kubikmeter Frischwasserverbrauch, 130 Quadratmeter versiegelte Fläche

Durch die neuen Tarife in Hilden ergibt sich für 2023 die drittgünstigste Summe für den Musterhaushalt im Städtevergleich, wenn die Gebühren in den Vergleichsstädten unverändert bleiben:

Stadt Hilden 2023 **1,99 €** **0,85 €** **508,50 €**

5. Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW

Die Ermittlung der Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW.

6. Umsatzsteuerrecht

Bestimmte Leistungen der Stadtverwaltung Hilden werden zukünftig als steuerbare Leistungen eingestuft und unterliegen damit den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. In die Satzung wird daher eine Generalklausel aufgenommen. Diese regelt, dass wenn Leistungen, die den in den Satzungen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, diese Umsatzsteuer zu den Gebühren hinzukommt. Damit kann die Verwaltung auf umsatzsteuerliche Änderungen bei den Leistungen schnell und ohne eine zu beschließende Änderungssatzung reagieren.

7. Änderung der Gebührensatzung

Im Beschlussvorschlag ist der Entwurf der 7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die 7. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

In Vertretung
gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Die erneute Beschlussfassung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden für das Jahr 2023 hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023 Variante 2

KR-Excel Export Schemamatrix
Stadt Hilden

Filter
Kostenartensc 66 STADT G
Spaltenlayout 66 STADT G
Datumsfilter 01.01.23..31.12.23

Währung EUR

Rubrikenr.	Text	Stadt-entwässerung gesamt (FIBU)	Stadtentwässerung gesamt (Abgr. KLR)	Stadtentwässerung gesamt (WR KLR)	Stadtentwässerung gesamt (WR KLR) Vorjahr	1103020110 Schmutzwasserentsorgung	1103020120 Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigungsgebühr	1103020210 Regenwasserentsorgung	110302310 Entsorgung Kleinkläranlagen	110302320 Entsorgung ausfahrbare Gruben	1103029100 Vorktr. SW Allgemein	1103029110 Vorktr. SW-Sonderbauwerke	1103029210 Vorktr. RW-Sonderbauwerke	1103029310 Vorktr. Grundstücksentwässerung	1103029400 Vorktr. MW-Kanäle	1103029410 Vorktr. MW-Sonderbauwerke	1103029910 Vorktr. Fahrzeuge und Geräte	1103029920 Vorktr. Personal Kanal-kolonne	1103029930 Vorktr. Verwaltung	Stadtentwässerung nicht gebührenfähig	SW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)	RW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)
Z50	Personalaufwendungen/Personalkosten	544.644,00		544.644,00	535.737,00									1.647,00					475.547,00	32.694,00	17.422,00	17.334,00
501100	Bezüge der Beamten	54.130,00		54.130,00										541,00					48.176,00	5.413,00		
501200	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	384.427,00		384.427,00	411.367,00									797,00					336.577,00	20.513,00	13.270,00	13.270,00
501250	Leistungsentgelte	7.082,00		7.082,00	7.714,00									24,00					6.079,00	475,00	252,00	252,00
502200	Beiträge zu Versorgungsk. für tarifl. Beschäftigte	25.482,00		25.482,00	32.847,00									62,00					21.774,00	1.590,00	1.028,00	1.028,00
503200	Beiträge z. ges. Sozialvers. f. tarifl. Beschäft.	68.535,00		68.535,00	83.189,00									166,00					58.561,00	4.276,00	2.766,00	2.766,00
504100	Beihilfen u. Unterstützungs- u. dgl. f. Beschäft.	3.626,00		3.626,00										36,00					3.227,00	363,00		
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	1.362,00		1.362,00	620,00									21,00					1.153,00	64,00	106,00	18,00
AEL	Zu saldierende Erträge Aktivierte Eigenleistungen	152.400,00		152.400,00	133.000,00			152.400,00														
Z50A	Personalkosten unter Berücksichtigung AEL	392.244,00		392.244,00	402.737,00			-152.400,00						1.647,00					475.547,00	32.694,00	17.422,00	17.334,00
Z52	Sach- und Dienstleistungen (52)	895.000,00		895.000,00	885.000,00			517.674,00			282.760,00	10.000,00	13.000,00		3.276,00				68.290,00			
520250	Strom	23.000,00		23.000,00	22.000,00							10.000,00										
521150	Aufwend. f. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	132.000,00		132.000,00	126.000,00			61.000,00			71.000,00											
521152	Kanalreinigung	230.000,00		230.000,00	220.000,00			163.417,00			66.014,00				569,00							
521153	Unterhaltung der Kanäle	330.000,00		330.000,00	315.000,00			230.411,00			29.592,00				1.707,00				68.290,00			
521158	Gebietsentwässerungspläne	20.000,00		20.000,00	45.000,00			20.000,00														
521180	Aufwend. f. Unterhaltung der Masch./techn. Anlagen	52.000,00		52.000,00	50.000,00			40.846,00			11.154,00											
523100	Erstattungen an das Land	80.000,00		80.000,00	80.000,00						80.000,00											
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)	2.000,00		2.000,00	2.000,00						2.000,00											
529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	26.000,00		26.000,00	25.000,00			2.000,00			23.000,00				1.000,00							
Z53	Transferaufwendungen / Zuschüsse (53)	124.000,00		124.000,00	124.000,00				1.300,00	2.700,00											80.000,00	40.000,00
539200	Aufwendungen Kanalhausanschlüsse	120.000,00		120.000,00	120.000,00																80.000,00	40.000,00
539210	Aufwendungen Grundstücksentwässerungsanlagen	4.000,00		4.000,00	4.000,00				1.300,00	2.700,00												
Z54	Geschäftsaufwand (54)	4.263.318,00	605.616,00	4.868.934,00	4.217.465,00	3.692.000,00		916.000,00							249.000,00				10.529,00	1.405,00		
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.000,00		3.000,00	2.040,00														2.320,00	680,00		
541300	Aufwendungen für Reisekosten	1.084,00		1.084,00	1.275,00														659,00	425,00		
541400	Aufwend. f. Beschäftigtenbetreuung/Dienstjubiläen	88,00	-88,00																			
541600	Aufwend. f. Dienst-/Schutzkleidung, pers. Gegenst.	600,00		600,00	600,00														400,00	200,00		
543100	Büro- und Geschäftsausstattung/Büromaterial	550,00		550,00	550,00														450,00	100,00		
543600	Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	300,00		300,00	300,00														300,00			
544300	Beitr. zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen	6.400,00		6.400,00	1.700,00														6.400,00			
544310	Beiträge BRW	4.250.312,00	606.688,00	4.857.000,00	4.211.000,00	3.692.000,00		916.000,00							249.000,00							
544900	Wertkorrekturen zu Forderungen	984,00	-984,00																			
544980	Globaler Minderaufwand	-73.226,00	73.226,00																			
Z57	Bilanzielle Abschreibungen (57)	2.040.284,00	-2.039.467,00	817,00	313,00			320,00											438,00			59,00
571230	Abschreib. auf Entwässer-/Abwasserbeseitigungsanl.	1.964.467,00	-1.964.467,00																			
571231	Außerpl.Abschr. a. Entwässer-/Abwasserbeseitigsa.	75.000,00	-75.000,00																			
571410	Abschreibungen auf BGA	817,00		817,00	313,00			320,00											438,00			59,00
Z90	Kalkulatorische Kosten		4.304.142,87	4.304.142,87	4.823.836,00			2.633.731,54			1.670.411,33											
Z90A	Kalkulatorische Zinsen		1.164.142,87	1.164.142,87	1.955.678,00			863.731,54			300.411,33											
Z90B	Kalkulatorische Abschreibungen		3.140.000,00	3.140.000,00	2.868.158,00			1.770.000,00			1.370.000,00											
Z59X	Summe Primärkosten (vor ILV)	7.714.846,00	2.870.291,87	10.585.137,87	10.453.351,00	3.692.000,00		3.915.325,54	1.300,00	2.700,00	1.953.171,33	10.000,00	13.000,00	1.647,00	252.276,00				554.804,00	34.099,00	97.422,00	57.393,00
Z58	Summe Sekundärkosten (ILV-S8)	1.054.473,00	-355.759,00	698.714,00	578.993,66			96,00									53.038,00	257.457,00	374.165,00	13.958,00		
581101	Aufwendungen aus Steuerungsumlage	289.908,00	-289.908,00		0,00																	
581103	Aufwendungen für ILV - EDV	37.615,00		37.615,00	37.615,00														27.361,00	10.254,00		
581104	Aufwendungen für ILV - Mieten	25.189,00		25.189,00	42.038,00														21.485,00	3.704,00		
581108	Aufwendungen für ILV - Druckerei	96,00		96,00				96,00														
581109	Aufwendungen für ILV - Telekommunikation	3.317,00		3.317,00	3.317,00														3.317,00			
581111	Aufwendungen für ILV - Flurkopierer	735,00		735,00	860,00														735,00			
581116	Aufwendg. f. ILV - Prüfung Gebührenhaushalte RPA	20.000,00		20.000,00	20.000,00														20.000,00			
581117	Aufwendg. f. ILV - Gebührenveranlagung 20.2 f KRE	244.341,00		244.341,00	109.115,00														244.341,00			
581118	Aufwendg. f. ILV - Zentrale Buchhaltung	38.978,00		38.978,00	38.785,00														38.978,00			
581119	Aufwendg. f. ILV - Poststelle-Botendienst	4.212,00		4.212,00	4.541,00														4.212,00			
581120	Aufwendg. f. ILV - Personalbetreuung	73.744,00	-62.843,00	10.901,00	9.306,66														10.901,00			
581121	Aufwendg. f. ILV - Versicherungen Amt 10	2.835,00		2.835,00	2.921,00														2.835,00			
581122	Aufwendg. f. ILV - Vollstreckung	3.008,00	-3.008,00																			
581123	Aufwendg. f. ILV - Kanalkolonne	310.495,00		310.495,00	310.495,00														53.038,00	257.457,00		
Z59Y	Summe Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	8.769.319,00	2.514.532,87	11.283.851,87	11.032.344,66	3.692.000,00		3.915.421,54	1.300,00	2.700,00	1.953.171,33	10.000,00	13.000,00	1.647,00	252.276,00				53.038,00	257.45		

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023 Variante 2
Erläuterungen

KR-Excel Export Schemamatrix

Stadt Hilden

Filter

Kostenartensc 66 STADT E

Spaltenlayout 66 STADT E

Datumsfilter 01.01.23..31.12.23

Währung EUR

Rubrikennr.	Text	GBB 2022	GBB 2023	Vergleich 2022 zu 2023
Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung				
1.	1. Kostendarstellung			
DGK	Für die Stadtentwässerung ergeben sich Gesamtkosten (ohne Vorjahresergebnisse)	11.032.344,66	11.283.034,87	250.690,21
E1	Von diesen Gesamtkosten sind anzusetzende Erträge zu saldieren	121.000,00	121.000,00	
BK	Daraus ergeben sich um Erträge bereinigte Kosten in Höhe von	10.911.344,66	11.162.034,87	250.690,21
VJ	Nach § 6 KAG sind Vorjahresergebnisse anzurechnen in Höhe von	-278.982,75	-438.172,65	-159.189,90
BKMOVJ	Daraus ergeben sich bereinigte Kosten inkl. Vorjahresergebnissen	10.632.361,91	10.723.862,22	91.500,31
1.1	1.1 Kostenartenanalyse - Strukturanalyse			
	<i>(ohne Berücksichtigung der Vorjahresüberschüsse/Vorjahresdefizite)</i>			
DPK	Personalkosten inkl. aktivierte Eigenleistungen in €	402.737,00	392.244,00	-10.493,00
APK	Anteil Personalkosten in %	3,79	3,48	-0,31
DSK	Kosten für Sach- und Dienstleistungen in €	885.000,00	895.000,00	10.000,00
ASK	Anteil Kosten für Sach- und Dienstleistungen in %	8,32	7,93	-0,39
DTK	Transfer- und Zuschusskosten in €	124.000,00	124.000,00	
ATK	Anteil Transfer- und Zuschusskosten in %	1,12	1,10	-0,02
DGA	Geschäftskosten inklusive BRW Beitrag in €	4.217.465,00	4.868.934,00	651.469,00
AGA	Anteil Geschäftskosten inklusive BRW-Beitrag in %	38,10	43,15	5,06
DKK	Kalkulatorische Kosten in €	4.823.836,00	4.304.142,87	-519.693,13
AKK	Anteil kalkulatorische Kosten in %	43,57	38,15	-5,43
DIK	Sekundärkosten aus internen Leistungsverrechnungen in €	578.993,66	698.714,00	111.920,34
AIK	Anteil Sekundärkosten aus internen Leistungsverrechnungen in %	5,45	6,19	0,74
ERL1	Aus der Kostenstrukturanalyse ergibt sich für die Gebührenkalkulation ein hohes Maß an nicht oder nur kaum beeinflussbaren Kostenfaktoren durch Fixkosten (kalkulatorische Kosten) und "Geschäftskosten" (hier ist besonders der Beitrag an den Bergisch Rheinischen Wasserverband zu nennen).			
NDK1	Hieraus ergeben sich für das Planjahr allein nicht disponible Kosten i.H.V. €	9.034.836,00	9.161.142,87	126.306,87
NDK2	(Anteil an den Gesamtkosten in %)	84,98	85,43	0,45
1.2	1.2 Erläuterungen zu einzelnen Kostenbereichen und Kostenarten			
1.2.1	1.2.1 Kostengruppe Personalkosten	535.737,00	544.644,00	8.907,00
	Anteilige Personalkosten der für die Stadtentwässerung tätigen Mitarbeiter . Berücksichtigt wurden die im Rahmen der Personalplanung zu erwartenden Anpassungen aller beeinflussenden Faktoren, wie z. B. Dienstalterstufen Sozialversicherungen, Zusatz-, Kranken- und Pflegeversicherungen oder GUV-Beiträgen. Zu saldieren sind die aufgrund eigener planerischer Leistungen anzusetzenden			
1.2.1.1	- aktivierten Eigenleistungen (AEL) in Höhe von € Diese sind als Herstellungskosten einerseits und als Personalkosten reduzierender Erlös andererseits zu berücksichtigen.	133.000,00	152.400,00	19.400,00
1.2.1.2	Gebührenrelevante ansatzfähige Personalkosten in €	402.737,00	392.244,00	-10.493,00
1.2.2	1.2.2 Kostengruppe Sach- und Dienstleistungen	885.000,00	895.000,00	10.000,00
	Kosten für die Bewirtschaftung, Versorgung und Unterhaltung der Kanäle sowie der technischen Anlagen inkl. der Gebietsentwässerungspläne Wesentliche Kostenfaktoren sind hier			
	- Kosten für Kanalreinigung in Höhe von €	220.000,00	230.000,00	10.000,00
	- Kosten für Kanalunterhaltung in Höhe von €	315.000,00	330.000,00	15.000,00
1.2.3	1.2.3 Kostengruppe Geschäftskosten	4.217.465,00	4.868.934,00	651.469,00
	Hier werden u.a Kosten für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Kosten für Büromaterial, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge und Schutzbekleidung angesetzt. Wesentlicher Bestandteil dieses Kostenblocks ist jedoch der Beitrag für den Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) in Höhe von € Die Beiträge für den BRW setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Abwasserreinigung einschließl. 65 % Anteil seitliches Einzugsgebiet Gewässerunterhaltung, Abwasserabgabe Schmutzwasser, Abwasserabgabe Niederschlagswasser, Kanalkontrollkolonnen und der Betrieb des Regenüberlaufbeckens			
		4.211.000,00	4.857.000,00	646.000,00
	Verursachungsgerecht erfolgt eine Aufteilung des BRW-Beitrages auf die folgenden Kostenträger:			
1103020110	Schmutzwasserentsorgung (in €)	3.231.461,00	3.692.000,00	460.539,00
1103020210	Regenwasserentsorgung (in €)	770.827,00	916.000,00	145.173,00
1103029400	Mischwasserkanäle (in €)	208.712,00	249.000,00	40.288,00
1.2.4	1.2.4 Kostengruppe kalkulatorische Kosten	4.823.836,00	4.304.142,87	-519.693,13
	Bei den kalkulatorischen Kosten handelt es sich um Abschreibungen des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und um die aus dem Anlagever-			

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023 Variante 2
Erläuterungen

mögen resultierende Verzinsung des Eigenkapitals auf Basis der Anschaffungsrestwerte. In die Berechnung fließen neben den zum 31.12.2017 bereits aktivierten Anlagegütern auch die noch bis Ende 2019 prognostizierten Anlagenzugänge ein. Auf die als Anlage beigefügte Detailaufstellung in Tabellenform wird verwiesen.

1.2.4.1	1.2.4.1 Kalkulatorische Abschreibungen gesamt (in €)	2.868.158,00	3.140.000,00	271.842,00
	davon Kalkulatorische Abschreibungen Regenwasserkanäle (in €)	1.598.534,00	1.770.000,00	171.466,00
	davon Kalkulatorische Abschreibungen Schmutzwasserkanäle (in €)	1.269.624,00	1.370.000,00	100.376,00
	davon Kalkulatorische Abschreibungen Verwaltung (in €)			
1.2.4.2	1.2.4.2 Kalkulatorische Zinsen gesamt (in €)	1.955.678,00	1.164.142,87	-791.535,13
	davon Kalkulatorische Zinsen Regenwasserkanäle (in €)	1.494.248,00	863.731,54	-630.516,46
	davon Kalkulatorische Zinsen Schmutzwasserkanäle (in €)	461.430,00	300.411,33	-161.018,67
	davon Kalkulatorische Zinsen Verwaltung (in €)			
	<i>Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung</i>			
	<i>Die Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- u. Herstellungskosten werden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals mit dem festgelegten Zinssatz von 6 Prozent verzinst.</i>			
1.2.5	1.2.5 Kostengruppe Sekundärkosten (interne Leistungsverrechnungen)	578.993,66	698.714,00	111.920,34
	Hierbei handelt es sich um Kosten, die durch die Inanspruchnahme interne Leistungen entstehen, insbesondere um anteilige Gebäudekosten, EDV, Personaldienstleistungen, Buchhaltung, Versicherungen, Druckerei, Poststelle, Prüfung BPA etc. Hinzu kommen als wesentliche Kostenelemente			
	Kosten für die Gebührenveranlagung durch das Amt für Finanzservice (in €)	109.115,00	244.341,00	135.226,00
	Kosten der Kanalkolonne des zentralen Bauhofs (in €)	310.495,00	310.495,00	
1.3	1. 4 Anrechnung von Vorjahresergebnissen			
	Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen zwingend innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ebenso bis zum Ende dieses Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden.			
	Für den Kalkulationszeitraum ergaben sich folgende Anrechnungen:			
	- Schmutzwasser gesamt (Aufteilung auf Endkostenträger nach Entsorgungsmenge) €	-168.281,52	-162.436,74	5.844,78
	- Kostenträger Schmutzwasserentsorgung €	-161.694,64	-156.108,37	5.586,27
	- Kostenträger Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigungsgebühr €	-6.586,88	-6.328,37	258,51
	- Kostenträger Regenwasserentsorgung €	-110.701,23	-275.735,91	-165.034,68
	<i>Auf die als Anlage beigefügte Detailaufstellung in Tabellenform wird verwiesen.</i>			
2.	2. Kostenträgerstruktur - Umlagen von Vorkostenträgern			
	Zur Sammlung und Verrechnung von Gemeinkosten wurden Vorkostenträger gebildet, welche geschlüsselt auf die Endkostenträger umgelegt wurden			
	Kostensummen der Vorkostenträger und Umlageschlüssel (in €)			
1103029930	- Vorkostenträger Verwaltung (Umlage nach Netzlänge in m)	1.081.147,66	928.531,00	-152.616,66
1103029920	- Vorkostenträger Personal Kanalkolonne (Umlage nach Netzlänge in m)	257.457,00	257.457,00	
1103029910	- Vorkostenträger Fahrzeuge und Geräte (Umlage nach Netzlänge in m)	45.285,00	53.038,00	7.753,00
1103029400	- Vorkostenträger Mischwasserkanäle (Umlage Prozentschlüssel fikt. Trennsystem)	212.812,00	281.558,10	68.746,10
1103029310	- Vorkostenträger Grundstücksentwässerung (Umlage nach Prozentschlüssel Gruben)	2.083,00	1.647,00	-436,00
1103029210	- Vorkostenträger RW-Sonderbauwerke (Umlage auf VKTR SW allgemein zu 100%)	12.000,00	13.000,00	1.000,00
1103029110	- Vorkostenträger SW-Sonderbauwerke (Umlage nach Entsorgungsmenge m ³ sw)	10.000,00	10.000,00	
1103029100	- Vorkostenträger Schmutzwasser allg. (Umlage nach Entsorgungsmenge m ³ sw)	2.040.044,00	2.654.906,41	614.862,41
3.	3. Für die Stadtentwässerung relevante Mengenangaben und Indikatoren			
9211030210	Entsorgungsmenge in m ³ (SW-Tarife)	3.291.000,00	3.291.000,00	
9211030203	Angeschlossene Fläche im öff. Interesse NSW in m ²	1.460.000,00	1.460.000,00	
9211030211	Entsorgungsmenge in m ³ (Grundstücksentwässerung)	275,00	275,00	
9211030208	Netzlänge Kanäle in m	283.600,00	283.600,00	
4.	4. Kostenträgerstruktur- Endkostenträger			
	Für die zu berechnenden Tarife wurden folgende Endkostenträger gebildet			
	- Endkostenträger Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung			
	- Endkostenträger Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung			
	- Endkostenträger Niederschlagswasser (Regenwasserentsorgung)			
	- Endkostenträger Entsorgung ausfahrbare Gruben			
	- Endkostenträger Entsorgung Kleinkläranlagen			
5.	5. Kalkulation der Tarife			
5.1	5.1 Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung			
	In diesem Tarif werden die Kosten für die Abwasserreinigung und die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive Vorjahresergebnissen berücksichtigt			
BKMVJKTR1	Die ansatzfähigen Gesamtkosten inkl. Vorjahresergebnisse u. Umlagen betragen €	5.597.024,53	5.939.102,27	342.077,74
MSW1	Die prognostizierte Entsorgungsmenge in m ³ für das Kalkulationsjahr beträgt	2.979.000,00	2.979.000,00	
KALKSW1	Nach Durchführung der Divisionskalkulation ergibt sich folgende Gebühr je m ³	1,88	1,99	0,11
5.2	5.2 Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung			
	In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive Vorjahresergebnissen berücksichtigt.			
BKMVJKTR2	Die ansatzfähigen Gesamtkosten inkl. Vorjahresergebnisse u. Umlagen betragen €	258.100,80	245.367,40	-12.733,40
MSW2	Die prognostizierte Entsorgungsmenge in m ³ für das Kalkulationsjahr beträgt	312.000,00	312.000,00	
KALKSW2	Nach Durchführung der Divisionskalkulation ergibt sich folgende Gebühr je m ³	0,83	0,79	-0,04

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023 Variante 2
Erläuterungen

5.3 5.3 Niederschlagswasser

In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserent-
sorgung inklusive Vorjahresergebnissen berücksichtigt.

BKMVJKTR3	Die ansatzfähigen Gesamtkosten inkl. Vorjahresergebnisse u. Umlagen betragen €	4.942.627,58	4.451.370,55	-491.257,03
MNW1	Als kalkulierte Fläche in m ² sind für das Kalkulationsjahr zugrunde zu legen	5.227.000,00	5.252.000,00	25.000,00
KALKNW1	Nach Durchführung der Divisionskalkulation ergibt sich folgende Gebühr je m ²	0,95	0,85	-0,10
5.3.1	5.3.1 Öffentliches Interesse			
MNW2	Als kalkulierte Fläche im öffentlichen Interesse werden zugrunde gelegt m ²	1.460.000,00	1.460.000,00	
KALKNW2	Der Anteil des öffentlichen Interesses für die Straßenentwässerung beträgt €	1.389.060,70	1.237.433,55	-151.627,15